Beschluss der Feriendeputation

21. Januar 2015

Staatlich | Tagesordnungspunkt 6

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Dr. Veit Sorge (21-3 | 361-89266) Sylvia Minet (21-13 | 361-16957)

Vorlage Nr. L 131/18

für die staatliche Deputation für Bildung im Rahmen der Feriendeputation

Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

A. Hintergrund

Die Schulen für Erwachsene in Bremen geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann der Besuch von Abendrealschulen – in Bremen der Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss an der Schule für Erwachsene – gefördert werden. Weitere Voraussetzung für eine Förderung nach dem BAföG ist gemäß § 2 Abs. 5 BAföG, dass die Ausbildung in Vollzeit betrieben wird. Der Besuch von Realschulen im Regelschulsystem kann grundsätzlich nicht nach dem BAföG gefördert werden.

Damit sich die Abendrealschule als Einrichtung des Zweiten Bildungsweges von der Realschule im Regelschulsystem abgrenzt, sind als Aufnahmevoraussetzungen in Tz. 2.1.11 der BAföG-Verwaltungsvorschrift die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und eine Berufstätigkeit des Auszubildenden vorgeschrieben, wobei die letzten beiden Schulhalbjahre vor der Abschlussprüfung von dem Erfordernis der Berufstätigkeit ausgenommen bleiben.

Um die Abendrealschulen mit den übrigen zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungswegen vergleichbar zu halten und als Grundlage für die Überprüfung der Förderfähigkeit im Sinne des BAföG hat die Kultusministerkonferenz am 11. September 2014 vereinbart, die Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch der Abendrealschulen wie folgt zu formulieren:

In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

- a) berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren (Anm.: In einer Fußnote hierzu wird genauer geregelt, welche Tätigkeiten als Berufstätigkeit im Sinne dieser Regelung anerkannt werden können.),
- b) den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und
- c) das 18. Lebensjahr erreicht haben.

B. Lösung

Um die Förderfähigkeit im Sinne des BAföG für Schülerinnen und Schüler der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen weiterhin zu gewährleisten, wird die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen im Sinne des KMK-Beschlusses vom 11. September 2014 angepasst (Anlage 1, vgl. auch Synopse in Anlage 2).

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit den Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Genderrelevanz

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

E. Beteiligung

Die Änderungen wurden mit der Erwachsenenschule Bremen und der Abendschule Bremerhaven abgestimmt. Die Änderungsverordnung hat dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegen.

F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Bildung beschließt die Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen gemäß Anlage 1.

Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Vom 5. Dezember 2014

Aufgrund des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBI. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2014 (Brem. GBI. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 – 223-I-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2011 (Brem.GBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Tages- oder Abendform" durch die Wörter "Vollzeit- oder Teilzeitform" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "acht" durch die Zahl "8" ersetzt.
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Voraussetzung für die Zulassung ist
 - 1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt:
 - a) das Erreichen des 18. Lebensjahres,
 - b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen,
 - 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt:
 - a) eine aktuelle Berufstätigkeit oder eine mindestens sechsmonatige in der Vergangenheit liegende Berufstätigkeit,
 - b) die Berufsbildungsreife oder die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach § 54 Bremisches Schulgesetz,

- c) das Erreichen des 18. Lebensjahres,
- d) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen,
- 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
 - a) das Erreichen des 19. Lebensjahres,
 - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,
 - c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
 - d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
 - e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.

Als Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehroder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten berücksichtigt. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgangs des Zweiten Bildungsweges nicht verändert wird. Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit "mangelhaft" bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt."

- 3. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter "Bildung, Wissenschaft und Gesundheit" durch die Wörter "Bildung und Wissenschaft" ersetzt.
- 4. § 4 wird aufgehoben.

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "5 und 6" durch die Angabe "4" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter "Bildung, Wissenschaft und Gesundheit" durch die Wörter "Bildung und Wissenschaft" ersetzt.
- 6. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "der §§ 3 oder 4" durch die Angabe "des § 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Alfa Faccusa	Novices	Domonloon
Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Vom 22. Juni 2006, zuletzt geändert am 24.	Vom	
Januar 2012	A. f	
Aufammad das C 24 Abs C das C 20 Abs E das	Aufgrund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des	
Aufgrund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des	§ 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen	
§ 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen	Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntma-	
Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntma-	chung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBI. S. 260,	
chung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260,	388, 398 – 233-a-5), das zuletzt durch Artikel 2	
388, 398 – 233-a-5) wird verordnet:	des Gesetzes vom 31. Juli 2014 (Brem. GBl. S.	
C 4 7:al	362) geändert worden ist, wird verordnet:	
§ 1 Ziel		
Die Schulen für Erwachsene geben Gelegen-		
heit, außerhalb des ersten Bildungsweges die		
Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren		
Schulabschluss oder die Allgemeine Hoch- schulreife zu erwerben.		
§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgän-		
(4) Die Cehulen für Erwecheene hieten die Dil		
(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bil-		
dungsgänge zur Erweiterten Berufsbildungsrei- fe, zum Mittleren Schulabschluss und zur All-		
gemeinen Hochschulreife an.		
(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Ta-	(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Voll-	
ges- oder Abendform durchgeführt werden und	zeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden und	redaktionelle Änderung
gliedern sich unbeschadet der Regelung in Ab-	gliedern sich unbeschadet der Regelung in Ab-	redaktionelle Anderding
satz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können	satz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können	
in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der	in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der	
Unterricht kann in Teilen in Formen des Fern-	Unterricht kann in Teilen in Formen des Fern-	
unterrichts erteilt werden.	unterrichts erteilt werden.	
(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Be-	(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Be-	
rufsbildungsreife und zum Mittleren Schulab-	rufsbildungsreife und zum Mittleren Schulab-	
ruispilluurigstelle uhu zurri Millieren Schulab-	Turspiluuriystelle uriu zurri wiltileren Schulab-	

schluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe achtvorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsgangs. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird. ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.

schluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsgangs. Wenn erwartet werden kann. dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.

redaktionelle Änderung

- (4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:
 - Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene,
 - 2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,

a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums. (5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist. § 3 Zulassung und Aufnahme (1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt: a) die Vollendung des 17. Lebensjahres, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen. 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: a) die Vollendung des 18. Lebensjahres, b) [aufgehoben] c) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.	§ 3 Zulassung und Aufnahme (1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt: a) das Erreichen des 18. Lebensjahres, b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen, 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: a) eine aktuelle Berufstätigkeit oder eine mindestens 6-monatige in der Vergangenheit liegende Berufstätigkeit, b) die Berufsbildungsreife oder die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 54 Bremisches Schulgesetz, c) das Erreichen des 18. Lebensjahres d) eine Sprachstandsfeststellung mit	Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten aufgrund des KMK-Beschlusses vom 11.09.2014. Es sollte bei allen drei Bildungsgängen vom "Erreichen" gesprochen werden. Anpassung der Aufnahmevoraussetzungen an den KMK-Beschluss vom 11.09.2014
--	--	--

- 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
 - a) die Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss.
 - c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
 - d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
 - e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen
 der Oberschule für das Ende der
 Jahrgangsstufe acht vorgegebenen
 grundlegenden Niveau. In der
 schriftlichen Leistungsfeststellung
 müssen mindestens ausreichende
 Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller
 drei Fächer erreicht sein.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden der abgeleistete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine mindestens ausreichenden Leistungen,

- 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
 - a) das Erreichen des 19. Lebensjahres,
 - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss.
 - c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
 - der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
 - e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.

Als Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehroder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines FamiliVereinheitlichung der Begrifflichkeiten aufgrund des KMK-Beschlusses vom 11.09.2014. Es sollte bei allen drei Bildungsgängen vom "Erreichen" gesprochen werden.

redaktionelle Änderung

Neu eingefügt aufgrund KMK-Beschluss und gleichzeitige Anpassung an die Zulassungsvoraussetzungen für das Kolleg und das Abendgymnasium durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

enhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten berücksichtigt. Im Einzelfall kann bei Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgangs des Zweiten Bildungsweges nicht verändert wird.

Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit "mangelhaft" bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.

Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit "mangelhaft" bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die abgeleistete Wehrpflicht, der abgeleistete Zivildienst oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die abgeschlossene dreijäh-

Richtigstellung des Bezugs

redaktionelle Änderung, Vermeidung von Redundanz

rige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichstellt.		
(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.		
(3) Absolventinnen und Absolventen der Fach- oberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifi- kationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen ha- ben, werden in das erste Halbjahr der Qualifi- kationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen.		
 (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen. (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ent- 		
scheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 4 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweili- gen Bildungsgang.		
(6) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.	(6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.	redaktionelle Änderung
§ 4 Übergang von Absolventinnen und	§ 4 (aufgehoben)	Die Aufnahme in das Kolleg oder in das

Absolventen des Bildungsganges zum		Abendgymnasium erfolgt nach den Vo-
Erwerb des Mittleren Schulabschlusses		raussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1
in das Kolleg oder Abendgymnasium		Nummer 3. Die Vorschrift des § 4 kollidiert insbesondere mit dem Erfordernis der Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 d und ist daher vollständig zu streichen.
(1) Absolventinnen und Absolventen der Bil-		siehe oben
dungsgänge, die zum Mittleren Schulabschluss		
führen, die die Bedingungen des § 3 Absatz 1		
Nummer 3 Buchstabe d nicht erfüllen, können		
vorab in das Kolleg oder Abendgymnasium		
aufgenommen werden, wenn sie im Zeugnis		
des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern		
Deutsch, Englisch, Mathematik mindestens die		
Note "gut" erzielt haben und der Durchschnitt		
aller Fächer die Note "gut" ergibt.		
(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge		siehe oben
der Notendurchschnitte im Abschlusszeugnis.		
Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs		
an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.		
§ 5 Berufstätigkeit	§ 5 Berufstätigkeit	
(1) Während des ersten Jahres einer berufli-		
chen Ausbildung ist der Besuch eines Bil-		
dungsganges der Schule für Erwachsene nicht		
zulässig.		
(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und	(2) (aufgehoben)	Absatz kollidiert mit dem Erfordernis der
der Vollzeitbildungsgänge, die zur Erweiterten		Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung.
Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schul-		
abschluss führen, dürfen während des Besuchs		
des Bildungsganges nicht berufstätig sein.		
(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgym-	(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgym-	korrekter Bezug
nasiums müssen bis zum Abschluss des ersten	nasiums müssen bis zum Abschluss des ersten	
Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig	Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig	
oder als arbeitssuchend anerkannt sein. § 3	oder als arbeitssuchend anerkannt sein. § 3	

Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.	Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.	
(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen	(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen	redaktionelle Änderung
der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin	der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin	
für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.	für Bildung und Wissenschaft.	
§ 6 Wechsel innerhalb der Organisati-	§ 6 Wechsel innerhalb der Organisati-	
onsformen der einzelnen Bildungsgänge	onsformen der einzelnen Bildungsgänge	
(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsgangs,		
der zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder		
zum Mittleren Schulanschluss führt, ist von der		
Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt		
möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden		
sind. Über den Wechsel und die spätere Ein-		
stufung entscheidet die Schulleiterin oder der		
Schulleiter gemäß der Verordnung über die		
Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten		
Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittle-		
ren Schulabschlusses der Schule für Erwach-		
sene im Lande Bremen.		
(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das	(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das	
Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener	Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener	
Einführungsphase in die Qualifikationsphase	Einführungsphase in die Qualifikationsphase	
möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das	möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das	
Abendgymnasium ist nach erfolgreich abge-	Abendgymnasium ist nach erfolgreich abge-	
schlossener Einführungsphase in die Qualifika-	schlossener Einführungsphase in die Qualifika-	
tionsphase möglich. Die jeweiligen Vorausset-	tionsphase möglich. Die jeweiligen Vorausset-	
zungen der §§ 3 oder 4 für den neuen Bil-	zungen des § 3 für den neuen Bildungsgang	Redaktionelle Änderung aufgrund Aufhe-
dungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleite-	müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der	bung des § 4
rin oder der Schulleiter entscheidet.	Schulleiter entscheidet.	
§ 7 Außer-Kraft-Treten		
(aufgehoben)		